



# Gemeindeverwaltung Neuhausen

LANDKREIS Mittelsachsen

## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **10.04.2024**, findet um **18.30 Uhr** im **Ratssaal**, Bahnhofstraße 12 in 09544 Neuhausen/Erzgeb. die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt.

Beginn der Sitzung ist **18.30 Uhr**.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit; Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.03.2024 und Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
3. Vorstellung Windenergieprojekt auf dem Flurstück der Familie Frohs
4. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über Verkaufsfreie Sonntage im Kalenderjahr 2024
5. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen/Grundstücksfragen
6. Bürgerfragestunde
7. Informationen/Verschiedenes

Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen/Erzgeb., 02.04.2024

gez. Drescher  
Bürgermeister

# Beschlussvorlage

## zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 10.04.2024

Gegenstand der Vorlage: Verordnung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über Verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr 2024

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 4 Abs. 1   
Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010, § 8

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die beiliegende Verordnung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über Verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr 2024 (Verordnung zur Ladenöffnung 2024) laut dem Entwurf mit Stand vom 12.03.2024.

### Begründung:

Die Verordnung der Gemeinde zur Ladenöffnung ist laut Sächsischem Ladenöffnungsgesetz vom 01.12.2010 jährlich neu zu erlassen.  
Das SächsLadÖffG sieht im § 8 für die Öffnung von zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen eine Ausnahmeregelung vor, jedoch muss diesbezüglich ein rechtfertigender Grund von besonderem Gewicht vorliegen. Die ausführliche Begründung ist als Anlage beigefügt.

### Abstimmresultat:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	<b>15</b>
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

## Anlage zur Beschlussvorlage

### **Begründung zur Verordnung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über Verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr 2024**

#### **I. Vorbemerkungen**

Gemäß § 8 Abs. 1 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten.

Einem verkaufsoffenen Sonntag nach Satz 1 kann maximal ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen. Diese Ausnahmeregelung wird durch § 8 Abs. 3 eingeschränkt, welcher eine abschließende Aufzählung der Tage enthält, an denen Verkaufsstellen zwingend geschlossen bleiben müssen. Der Ostersonntag, der Pfingstmontag, der Volkstrauertag und der Totensonntag sind von der Freigabe ausgeschlossen. Gleiches gilt für Sonntage, auf die der 24. Dezember oder ein gesetzlicher Feiertag nach dem SächsSFG fällt.

Die einzelnen Paragraphen der Verordnung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. müssen sich im Rahmen dieser Verordnungsermächtigung bewegen und auch materiell rechtmäßig sein.

Die Gemeinde hat von der Ausnahmegenehmigung des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG Gebrauch gemacht. Die Verordnung sieht vor, dass an folgenden Sonntagen die Verkaufsstellen in der Zeit von 12 - 18 Uhr geöffnet werden dürfen:

1. Sonntag	26. Mai 2024	Nussknackerfest
2. Sonntag	28. Juli 2024	Volksfest mit Vogelschießen
3. Sonntag	8. Dezember 2024	Weihnachtsmarkt Cämmerswalde mit Adventsliedersingen
4. Sonntag	15. Dezember 2024	Weihnachtsmarkt Neuhausen mit Lampionumzug

Laut Hinweisen des SMWA ist zwingend darauf zu achten, dass bei der Sonntagsöffnung im gesamten Gemeindegebiet in jedem Fall ein Sachgrund vorliegen muss, der im Hinblick auf die die Gemeinde prägende soziale und kulturelle Lebensweise und Touristenströme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde hat und geeignet sein muss, Auswirkungen auf das gesamte Gemeindegebiet zu entfalten. Speziell im Advent sind besonders hohe Anforderungen an die Begründung für eine Sonntagsöffnung zu stellen, da die Gewährleistung der Arbeitsruhe im Advent ein zusätzlicher verfassungsrechtlicher Grundsatz ist und besonderen Schutz verdient.

#### **II. Vorliegen eines besonderen regionalen Ereignisses**

Anlass für die vorgenannten Sonntagsöffnungen sind die beiden traditionellen Volksfeste im Sommerhalbjahr sowie die Weihnachtsmärkte in der Adventszeit. Die Anlässe sind kennzeichnend und prägend für die soziale und kulturelle Lebensweise in der Gemeinde, denn an den vier Wochenenden werden erfahrungsgemäß besonders viele Besucher und Touristen erwartet. Dies spiegelt dann auch das Gesamterscheinungsbild des Ortes wider, das an diesen vier Wochenenden besonders festlich geschmückt ist. Ein besonderer regionaler Anlass ist damit in allen vier Fällen gegeben.

Auch überwiegt keinesfalls das wirtschaftliche Umsatzinteresse der wenigen Verkaufsstellen im Ort bzw. das alltägliche Erwerbsinteresse der Käufer, denn in den vergangenen Jahren wurde von der Sonntagsöffnung kaum Gebrauch gemacht. Es besteht auch von Seiten der Ladeninhaber kein grundsätzlicher Bedarf einer Sonntagsöffnung. Mit der Rechtsverordnung wird Ihnen lediglich die Möglichkeit einer Teilnahme eröffnet. Ein Widerspruch zur Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 11. November 2015) ist nicht zu erkennen.

#### **III. Sachgründe für Freigabe der Öffnung an zwei direkt aufeinanderfolgenden Sonntagen**

- Öffnung am 08.12.2024 – Weihnachtsmarkt Cämmerswalde mit Adventsliedersingen

Jeweils am 2. Advent eines jeden Jahres findet in Cämmerswalde der traditionelle Weihnachtsmarkt mit Adventsliedersingen statt. Blasmusikanten, der Cämmerswalder Männerchor und Musikschüler umrahmen das Markttreiben mit musikalischen Darbietungen.

- Öffnung am 15.12.2024 – Weihnachtsmarkt in Neuhausen mit Lampionumzug

Der Weihnachtsmarkt in Neuhausen findet regelmäßig am 3. Adventswochenende statt. Am Sonntag wird traditionsgemäß ein Lampionumzug durch den Ort mit dem Weihnachtsmann durchgeführt.

Die Tradition der Durchführung dieser Weihnachtsmärkte ist historisch gewachsen und prägend für das soziale und kulturelle Gemeindeleben. Bis 1994 waren Neuhausen und Cämmerswalde jeweils eigenständige Gemeinden. Nach dem Zusammenschluss wurden die Traditionen beibehalten und die Weihnachtsmärkte weiter an zwei aufeinanderfolgenden Adventswochenenden durchgeführt. Das SächsLadÖffG ermöglicht die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen, ausnahmsweise an aufeinanderfolgenden Sonntagen, wenn dafür ein sachlicher Grund vorliegt.

Die jahrelange Tradition dieser zwei besonderen Höhepunkte in Neuhausen stellt einen besonders wichtigen Grund für die Freigabe der Öffnung an zwei direkt aufeinanderfolgenden Sonntagen dar. Den Verkaufsstellen wird mit dieser Verordnung die Gelegenheit gegeben, auch an Sonntagen zu öffnen. Ob sie von der Sonntagsöffnung Gebrauch machen, entscheiden die Geschäfte selbst. Es besteht kein Zwang.

Die Gemeinde hat damit eine Voraussetzung geschaffen, die es den Verkaufsstellen in Neuhausen (fernab der infrastrukturellen Ballungszentren mit enormer Kaufkraft) ermöglicht, ihre Handlungsfreiheit zu erweitern. Dabei wurden auch die schutzwürdigen Interessen der Einzelnen, z. B. der Verkäufer, die Einschränkungen der Gewährleistung der Arbeitsruhe im Advent hinnehmen müssen, berücksichtigt. Die Zulässigkeit im Sinne des SächsLadÖffG und der bisherigen Rechtsprechung (Urteil des BVerfG vom 01.12.2009) wird insbesondere auch dadurch begründet, dass die Anzahl der Verkaufsstellen in Neuhausen verhältnismäßig gering ist und die Sonntagsöffnung damit von geringer Intensität sein wird.

### **Besucherprognose**

Die geforderte Prognose nach welcher die ZAHL der Besucher, die wegen des besonderen Anlasses kommen, die Zahl der Besucher übersteigt, welche lediglich wegen der Ladenöffnung kämen, lässt sich nicht erstellen, da bisher von der Möglichkeit der Ladenöffnung kein Gebrauch gemacht wurde. Es fehlen somit statistisch vertretbare und plausible Datengrundlagen und Berechnungsmethoden, die eine schlüssige und nachvollziehbare Prognose ermöglichen würden. Da aber insbesondere in den letzten Jahren die Öffnung von Ladengeschäften auf Grund der Corona-Pandemie ohnehin massiv eingeschränkt war, sollte man den Gewerbetreibenden mit der Satzung die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung geben. Wenn man davon ausgeht, dass die Öffnung bisher nicht erfolgt ist, kann man auch davon ausgehen, dass die Nachfrage nicht da war. Damit wäre bewiesen, dass die Besucherströme wegen der Ortsfeste entstehen und nicht etwa wegen einer Öffnung der Ladengeschäfte.

Auch die Variante der Sonntagsöffnung in räumlich abgegrenzten Gebieten, z. B. in den OT Cämmerswalde, Rauschenbach, Neuernsdorf und Deutschgeorgenthal am 2. Adventssonntag und in den OT Neuhausen, Heidelberg, Frauenbach und Dittersbach am 3. Adventssonntag, wurde geprüft. Da jedoch die Besucherströme an den beiden Sonntagen unterschiedlich groß sein können, würden Vorteile bzw. Nachteile für Geschäfte entstehen, die am 2. oder 3. Adventssonntag geöffnet haben dürfen. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Verkaufsstellen wurde daher diese Variante nicht favorisiert. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird als rechtfertigender Grund von besonderem Gewicht für die Sonntagsöffnung im gesamten Gemeindegebiet und den gesamten Einzelhandel betreffend gesehen.

**Verordnung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über  
Verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr 2024  
(Verordnung zur Ladenöffnung 2024)**

Auf der Grundlage des § 8 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Nr 14/2010 S. 338 ff) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. folgende Verordnung:

**§ 1**

**Verkaufsoffene Sonntage**

In der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. dürfen alle Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein:

- |            |                   |  |
|------------|-------------------|--|
| 1. Sonntag | 26. Mai 2024      | Nussknackerfest                                      |
| 2. Sonntag | 28. Juli 2024     | Volksfest mit Vogelschießen                          |
| 3. Sonntag | 8. Dezember 2024  | Weihnachtsmarkt Cämmerswalde mit Adventsliedersingen |
| 4. Sonntag | 15. Dezember 2024 | Weihnachtsmarkt Neuhausen mit Lampionumzug           |

**§ 2**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neuhausen/Erzgeb., ...

Drescher  
Bürgermeister

(Siegel)

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.